



Gemeinde Walenstadt

Gesuch um Bewilligung für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (EG-BGS; sGS 455.11)

Die Bewilligungspflicht für eine Tombola entfällt, wenn diese von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt wird (Art. 8 lit. a EG-BGS).

Veranstalter/in

Veranstalter/in

Anlass

Ort, Datum

Zeitpunkt der Ziehung

Name und Adresse
der/des verantwortlichen
Leiterin/Leiters

Lotterieveranstaltung

Anzahl Lose

Preis der einzelnen Lose

Verlosungssumme

Beginn Losverkauf

Trefferzahl

(mindestens 10% der Lose)

Gewinnsumme

(mindestens 50% der Verlosungs- bzw. Lottosumme)

Lottoveranstaltung

Anzahl Lottokarten

à CHF

Anzahl Lottokarten

à CHF

Anzahl Lottokarten

à CHF

Lottosumme

Gewinnsumme



Gemeinderatskanzlei
info@walenstadt.ch
www.walenstadt.ch

Bahnhofstrasse 19
Postfach 124
8880 Walenstadt

Hauptnummer 058 228 38 38
Teamnummer 058 228 38 10

Besonderheiten / Anträge der Veranstalter/in / des Veranstalters

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Für die Durchführung von Tombola- und Lottoveranstaltungen sind folgende Bedingungen und Auflagen zu beachten:

1. Lose dürfen nicht online verkauft werden.
2. Tombola (Art. 7 ff. EG-BGS)
 - 2.1. Keine Bewilligung erhalten Veranstalter/innen, deren Zweck oder tatsächliche Tätigkeit zur Hauptsache in der Durchführung von eigenen Tombolas besteht.
 - 2.2. Die Plansumme (= Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose) bei einer Lottoveranstaltung darf CHF 50'000 nicht übersteigen.
 - 2.3. Der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne beträgt mindestens 50% der Plansumme.
 - 2.4. Mindestens jedes zehnte Los ist ein Treffer.
 - 2.5. Bei höchstens 50% aller Treffer ist der Gewinn ein Gratislos
 - 2.6. Lose dürfen frühestens drei Monate vor Beginn des Unterhaltungsanlasses verkauft werden.
 - 2.7. Der Gewinnplan muss im Voraus definiert werden, d.h. vor Beginn des Losverkaufs.
3. Lotto (Art. 14 ff. EG-BGS)
 - 3.1. Der Gesamtwert der Gewinne beträgt über alle Spieldurchgänge der Lottoveranstaltung gemessen mindestens 50% der Summe aller getätigten Einsätze.
 - 3.2. Gratis-Einsatzkarten sind als Gewinn nicht zulässig.
 - 3.3. Die Gewinne werden unmittelbar an der Lottoveranstaltung übergeben.
 - 3.4. Je Veranstalter/in sind höchstens zwei Lottoveranstaltungen je Kalenderjahr erlaubt.
4. Gebühren (Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) Nr. 50.15-17):
 - 5% der Verlosungssumme von bis CHF 5'000, wenigstens CHF 70
 - 4.5% der Verlosungssumme von über CHF 5'000, wenigstens CHF 300
 - 4% der Verlosungssumme von über CHF 40'000, wenigstens CHF 2'000